Art. 54

b. Vollzug; Fahndung

[1] Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung ein Doppel des Haftbefehls auszuhändigen.

[2] Der Verhaftete ist der zuständigen kantonalen Behörde unter gleichzeitiger Aushändigung eines Doppels des Haftbefehls zu übergeben.

[3] Kann der Haftbefehl nicht vollzogen werden, so ist die Fahndung anzuordnen. Der Haftbefehl kann öffentlich bekannt gemacht werden.

b. Exécution; recherche de l'inculpé

[1] Une copie du mandat d'arrêt doit être remise à l'inculpé au moment de l'arrestation.

[2] Le détenu est amené à l'autorité cantonale compétente, à laquelle est remise en même temps une copie du mandat d'arrêt.

[3] S'il est impossible d'exécuter le mandat, des recherches sont ordonnées. Le mandat peut être publié.

b. Esecuzione; ricerca dell'imputato

[1] Una copia dell'ordine d'arresto dev'essere rimessa all'imputato al momento dell'arresto.

[2] L'arrestato dev'essere consegnato all'autorità cantonale competente cui viene simultaneamente rimessa una copia dell'ordine d'arresto.

[3] Se non è possibile eseguire l'ordine d'arresto, si ordinerà la ricerca dell'imputato. L'ordine d'arresto può essere pubblicato.

Inhaltsübersicht

Note

I. Aushändigung des Haftbefehls (Abs. 1) 1
II. Übergabe der verhafteten Person an die zuständige Behörde (Abs. 2) 3
III. Fahndung (Abs. 3) 4

Literatur

Vgl. die Literaturhinweise zu Art. 51.

I. Aushändigung des Haftbefehls (Abs. 1)

1 Art. 54 regelt gemäss seiner Überschrift den Vollzug des Haftbefehls, d.h. die Verhaftung, sowie das Vorgehen bei unbekanntem Aufenthaltsort der beschuldigten Person. Im Wesentlichen hält Art. 54 fest, dass die beschuldigte Person der zuständigen kantonalen Behörde zu übergeben und sowohl dieser selbst als auch der Behörde je ein Doppel des Haftbefehls auszuhändigen ist (Abs. 1 und 2). Für den Fall der Unmöglichkeit der Verhaftung, schafft Abs. 3 die gesetzliche Grundlage für die Anordnung der Fahndung sowie die öffentliche Bekanntmachung des Haftbefehls. Zur Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe s. Art. 20 Abs. 2.[1]

2 Gemäss Art. 54 Abs. 1 ist der beschuldigten Person bei ihrer Verhaftung[2] ein Doppel des Haftbefehls[3] auszuhändigen.

1 Zum weiteren Verfahren vgl. Art. 52 N 2.
2 Vgl. Art. 52 N 2.
3 Zu dessen formellen und inhaltlichen Anforderungen vgl. Art. 53 N 20 ff.

Frank/MarkwalderEicker/Achermann (Hrsg.), Basler Kommentar VStrR; © Helbing Lichtenhahn, Basel 2020

source: https://doi.org/10.48350/149625 | downloaded: 12.10.2024

II. Übergabe der verhafteten Person an die zuständige Behörde (Abs. 2)

3 Nach erfolgter Verhaftung ist die beschuldigte Person der zuständigen Behörde, dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht bzw. dem kantonalen Gericht, das die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts einnimmt,[4] zu übergeben. Gleichzeitig ist der zuständigen Behörde ebenfalls ein Doppel des Haftbefehls auszuhändigen.

III. Fahndung (Abs. 3)

4 Ist der Aufenthalt der beschuldigten Person unbekannt resp. entzieht sich die beschuldigte Person der Verhaftung und kann der Haftbefehl dementsprechend nicht vollzogen werden, so ist die Fahndung anzuordnen. Als Fahndung gilt ganz allgemein die planmässige Nachforschung nach Personen oder Sachen und ist eine der Hauptaufgaben der Polizei.[5] Im Anwendungsbereich des Art. 54 Abs. 3 ist lediglich die Ausschreibung zur Verhaftung der beschuldigten Person von Bedeutung. Da das VStrR im Gegensatz zur StPO (Art. 210 f.) keine eigenen Regeln zur Fahndung aufstellt, ist auf die strafprozessualen Bestimmungen zurückzugreifen.[6] Gemäss Art. 210 Abs. 1 StPO sind für die Anordnung der Fahndung Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörden oder Gerichte zuständig. Im Verwaltungsstrafverfahren ist das zuständige Zwangsmassnahmengericht, welches den Haftbefehl erlassen hat,[7] für die Anordnung der Fahndung zuständig.[8] Ohne anderweitige Anordnung durch das zuständige Zwangsmassnahmengericht ist die Polizei, nach Anweisung und in unterstützender Weise (Art. 20 Abs. 2), für die Durchführung der Ausschreibung zuständig[9].[10]

5 Wie die StPO (Art. 211 Abs. 1) sieht das VStrR (Art. 54 Abs. 3 Satz 2) die öffentliche Fahndung resp. die Veröffentlichung des Haftbefehls vor. Da die öffentliche Fahndung aber einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, namentlich die Privatsphäre der betroffenen Person darstellt, ist von dieser Möglichkeit nur äusserst zurückhaltend Gebrauch zu machen und die Grundsätze der Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses sind strikt einzuhalten.[11] Im Rahmen der StPO wird die Durchführung einer öffentlichen Fahndung nur bei Verbrechenstatbeständen und schwerwiegenden Vergehen für zulässig erachtet.[12] Da Verwaltungsstrafverfahren aber vergleichsweise häufig Über-

4 Vgl. Art. 53 N 9 f.

5 Vgl. Oberholzer, Rz 868; BSK StPO-Rüegger/Scherer, Art. 210 N 1; Komm StPO-Weder, Art. 210 N 1.

6 Eicker/Frank/Achermann, 221; BGer, 23.10.2017, 1B_210/2017, E. 1.1; 4.8.2016; 1B_91/2016, E. 4.1; BGE 139 IV 246 E. 1.2.

7 Vgl. Art. 53 N 10.

8 Vgl. Art. 52 N 2.

9 Nationale Ausschreibungen erfolgen direkt durch die zuständige Stelle des Bundes oder der Kantone (i.d.R. die Polizeibehörden der Kantone) über das automatisierte Fahndungssystem des Bundes RIPOL (vgl. BSK StPO-Rüegger/Scherer, Art. 210 N 12). Die Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung, SR 361.0) vom 26.10.2016 definiert in Art. 4, «Zur Meldung und Eingabe berechtigte Behörden», welche Behörden fedpol Ausschreibungen für die Eingabe in das RIPOL melden können. Dazu gehören u.a. auch Behörden, welche Verwaltungsstrafverfahren durchführen, namentlich die Oberzolldirektion (Abs. 1 lit. d) sowie die die Eidgenössische Spielbankenkommission (Abs. 1 lit. g). Diese müssen demnach für die Ausschreibung, nachdem das Zwangsmassnahmengericht über die Fahndung (resp. den Haftbefehl) entschieden hat, nicht zuerst an die zuständige Polizeibehörde gelangen, sondern können direkt bei fedpol die Eintragung in das RIPOL melden.

10 Zu den technischen Details und Abläufen bei der Fahndung s. ausführlich BSK StPO-Rüegger/Scherer, Art. 210 N 1 ff.

11 Vgl. dazu BSK StPO-Rüegger, Art. 211 N 6; Komm StPO-Weder, Art. 11 N 3.

12 Vgl. dazu BSK StPO-Rüegger, Art. 211 N 9; Komm StPO-Weder, Art. 11 N 8.

Frank/MarkwalderEicker/Achermann (Hrsg.), Basler Kommentar VStrR; © Helbing Lichtenhahn, Basel 2020

tretungen resp. minderschwere Widerhandlungen zum Gegenstand haben,[13] wird die Zulässigkeitsschwelle für eine öffentliche Fahndung nur ausnahmsweise erreicht sein.

Art. 55

c. Einvernahme des Verhafteten

[1] Die Behörde, die den Haftbefehl erliess, hat den Beschuldigten, sofern dieser nicht bereits einvernommen wurde (Art. 51 Abs. 4), spätestens am ersten Werktag nach der Verhaftung einzuvernehmen, um abzuklären, ob ein Haftgrund weiter bestehe; der untersuchende Beamte ist dazu anzuhören.

[2] Wird die Haft aufrechterhalten, so sind dem Beschuldigten die Gründe zu eröffnen; wird der Beschuldigte freigelassen, so gilt Artikel 51 Absatz 6 sinngemäss.

c. Interrogatoire du détenu

[1] L'autorité qui a décerné le mandat d'arrêt interroge l'inculpé, si celui-ci n'a pas déjà été entendu (art. 51, al. 4), au plus tard le premier jour ouvrable suivant le jour de l'arrestation, afin de déterminer s'il existe une cause d'arrestation; le fonctionnaire enquêteur est entendu à ce sujet.

[2] Si la détention est maintenue, les motifs en sont communiqués à l'inculpé; si l'inculpé est mis en liberté, l'art. 51, al. 6, est applicable par analogie.

c. Interrogatorio dell'arrestato

[1] L'autorità che ha emesso l'ordine d'arresto deve interrogare l'imputato, se non è già stato udito (art. 51 cpv. 4), al più tardi il primo giorno feriale successivo all'arresto per accertare se sussiste un motivo d'arresto; il funzionario inquirente dev'essere udito.

[2] Se l'arresto è mantenuto, l'imputato dev'essere informato dei motivi del provvedimento; se l'imputato è liberato, si applica per analogia l'articolo 51 capoverso 6.

Inhaltsübersicht

Note

I. Haftprüfungsverfahren nach Vollzug des Haftbefehls 1
II. Rechtsmittel 6

Literatur

Vgl. die Literaturhinweise zu Art. 51.

I. Haftprüfungsverfahren nach Vollzug des Haftbefehls

1 Bis auf die Einvernahme der inhaftierten Person (Art. 55 Abs. 1) und die Eröffnung der Gründe für die Aufrechterhaltung der Haft bzw. das Vorgehen im Falle der Freilassung (Art. 55 Abs. 2) ist das Haftprüfungsverfahren im VStrR nicht explizit geregelt. Es entspricht im Wesentlichen den Leitplanken, die zum Haftanordnungsverfahren nach vorläufiger Festnahme herausgearbeitet wurden; es kann hierfür auf die Ausführungen zu Art. 51 Abs. 4 verwiesen werden.[1] In aller Kürze zum Verfahren (und allfälligen Unterschieden zu Art. 51 Abs. 4):

13 Vgl. Art. 51 N 7.
1 Vgl. Art. 51 N 73 ff.

Frank/MarkwalderEicker/Achermann (Hrsg.), Basler Kommentar VStrR; © Helbing Lichtenhahn, Basel 2020